

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

23. März 2023

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert am 15. März 2022 (GVBl. S. 80) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1 Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Schwangau dürfen anlässlich der Kunsthandwerkmärkte an den Sonn- und Feiertagen, 9. April 2023, 4. Juni 2023, 20. August 2023 sowie 3. Oktober 2023 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3 Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften

(1) Zu beachten sind insbesondere

1. § 17 LadSchlG über Höchstarbeitungszeiten und Ersatzfreizeiten,
2. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes,
3. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
4. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe werdender und stillender Mütter.

(2) Wer gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 3. Oktober 2023 außer Kraft.

Schwangau, den 23. März 2023
Gemeinde Schwangau

Stefan Rinke
Erster Bürgermeister